

Da gegenwärtig der Zustand nicht ist, wie die vorhergehende  
 und nach dem Ende des Jahres ist der Zustand der  
 Angelegenheiten sehr unklar und es ist gegenwärtig nur die  
 Entscheidung der Kaiser Majestät, welche die Angelegenheit  
 auf sich zu ziehen wird, mit der Angelegenheit zu beginnen, und es  
 darf nur nur, wenn möglich, die Angelegenheit, welche die  
 Angelegenheit betrifft, über die Angelegenheit, welche die  
 Angelegenheit betrifft, nicht übersehen werden.

Wien den 17ten April  
 1824

Marus

I. f. Ora

des Justizrat<sup>2</sup> des Kaiserlich<sup>2</sup> Justiz  
und Hofkanzlei<sup>2</sup> des Kaiser<sup>2</sup>